



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 6/2020

**zu einem Vorschlag zur Änderung der
Richtlinie 2011/16/EU des Rates über
die Zusammenarbeit der
Verwaltungsbehörden im Bereich der
Besteuerung**



28. Oktober 2020

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; gemäß Artikel 52 Absatz 3 ist er „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

***Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 besagt: „Nach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, konsultiert die Kommission den EDSB“, und gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g muss der EDSB „von sich aus oder auf Anfrage alle Organe und Einrichtungen der Union bei legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beraten.“*

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde im Dezember 2020 ernannt und speziell mit einem konstruktiven und proaktiven Vorgehen beauftragt.

*Die vorliegende Stellungnahme wird vom EDSB innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Konsultationsersuchens nach **Artikel 42 Absatz 3** der Verordnung (EU) 2018/1725 abgegeben, und sie befasst sich mit den Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den folgenden von der Kommission angenommenen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung.*

Zusammenfassung

In dieser Stellungnahme, abgegeben gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725, unterbreitet der EDSB Empfehlungen, die darauf abzielen, die **Auswirkungen eines** Gesetzgebungsvorschlags der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung auf das Grundrecht auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen **möglichst gering zu halten**. Mit diesen Empfehlungen soll sichergestellt werden, dass der geltende Rechtsrahmen für den Datenschutz **eingehalten** wird, ohne dabei die Wirksamkeit und Effizienz der Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu gefährden.

Zwar räumt der EDSB ein, dass die Einhaltung der Steuervorschriften ein wichtiges im öffentlichen Interesse liegendes Ziel ist, er besteht jedoch darauf, dass ein **ausgewogenes Verhältnis** zwischen der Verwirklichung dieses Ziels und dem Recht auf Privatsphäre und dem Schutz personenbezogener Daten gefunden werden sollte. In diesem Zusammenhang fordert er, der Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Datenminimierung und Datenrichtigkeit im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs zwischen den nationalen Steuerbehörden besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In Bezug auf die Verwaltung der **sicheren zentralen Schnittstelle für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung** betont der EDSB, dass die Kommission die Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit der Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 sicherstellen muss, insbesondere im Einklang mit seinen „Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten für die Bereiche IT-Governance und IT-Management der EU-Institutionen“. Darüber hinaus ist der EDSB der Auffassung, dass die Rolle der Kommission bei der Verwaltung der sicheren zentralen Schnittstelle gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 **weiter konkretisiert** werden muss, insbesondere im Hinblick auf etwaige weitere Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten und die faktischen Umstände der innerhalb des Systems bereitgestellten technischen und logistischen Unterstützung.

Der EDSB betont ferner, dass er erwartet, dass er gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 von der Kommission **vor** der Annahme von **Durchführungsrechtsakten**, in denen die Verwaltungsvereinbarungen festgelegt werden, mit denen technische und logistische Unterstützung für die **sichere zentrale Schnittstelle** bereitgestellt werden, bei der die Mitgliedstaaten durch die Verwendung von Standardformblättern gemäß der Richtlinie 2011/16/EU kommunizieren, angehört wird.

Abschließend erinnert er daran, dass der EDSB in seiner Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 etwaige Aktualisierungen in Bezug auf die sichere zentrale Schnittstelle und allgemein die Auswirkungen, die sich aus der Rolle der Kommission bei den Verarbeitungsvorgängen im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ergeben, weiter verfolgen kann.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Inhalt

1. INTRODUCTION AND BACKGROUND	5
2. COMMENTS AND RECOMMENDATIONS	6
2.1 General remarks.....	6
2.2 Specific Remarks.....	7
2.2.1 EXTENT OF THE INFORMATION TO BE REPORTED BY REPORTING PLATFORMS OPERATORS TO THE NATIONAL TAX ADMINISTRATIONS.....	7
2.2.2 ON THE DATA PROCESSING THROUGH THE SECURE CENTRAL INTERFACE ON ADMINISTRATIVE COOPERATION IN THE FIELD OF TAXATION PROVIDED BY THE COMMISSION.....	8
3. CONCLUSIONS	9
Notes.....	11

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Am 2. September wurde der EDSB von der Europäischen Kommission zu dem am 15. Juli 2020 angenommenen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (im Folgenden „**Vorschlag**“) konsultiert. Diese Konsultation erfolgt gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725.
2. Zuvor wurden dem EDSB am 29. April 2020 und am 5. Mai 2020 Entwürfe des Vorschlags übermittelt. Der EDSB begrüßt und unterstützt die Möglichkeit, von der Kommission **frühzeitig im politischen Entscheidungsprozess** konsultiert zu werden, um die Auswirkungen der Vorschläge auf die Grundrechte auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten so gering wie möglich zu halten³.
3. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag darauf abzielt, den bestehenden Rahmen für den Informationsaustausch und die Verwaltungszusammenarbeit zum Zwecke der Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu verbessern, wobei die direkte Besteuerung und die zunehmende Bedeutung digitaler Plattformen, die von „Verkäufern“ genutzt werden, zu berücksichtigen sind. Der Vorschlag hebt hervor, dass *„[n]eben der Stärkung bestehender Vorschriften (...) in der EU auch die Ausweitung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf neue Bereiche erforderlich [ist], um die Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft zu bewältigen und den Steuerverwaltungen zu helfen, Steuern besser und effizienter zu erheben und mit neuen Entwicklungen Schritt zu halten“*.⁴
4. **Der EDSB erkennt die Ziele des Vorschlags an**, insbesondere die Notwendigkeit, der grenzüberschreitenden Dimension der Dienstleistungen Rechnung zu tragen, die durch die Nutzung von Betreibern digitaler Plattformen angeboten werden. In Erwägungsgrund 6 des Vorschlags wird darauf hingewiesen, dass *„[die] Einhaltung der Steuervorschriften (...) nicht optimal [verläuft], und die Höhe nicht gemeldeter*

Einkünfte ... beträchtlich [ist]. Die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten verfügen nicht über ausreichende Informationen, um Bruttoeinkünfte aus Geschäftstätigkeiten, die unter Zuhilfenahme digitaler Plattformen ausgeübt werden, in ihrem Land korrekt bestimmen und kontrollieren zu können. Dies ist besonders problematisch, wenn die Einkünfte oder steuerpflichtigen Beträge über Plattformen fließen, die in einem anderen Steuerg Gebiet ansässig sind.“⁵

5. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf die relevanten Aspekte des Vorschlags in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen und **soll pragmatische Empfehlungen dazu geben, wie die Auswirkungen der im Vorschlag vorgesehenen Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Besteuerung so gering wie möglich gehalten werden können**, während gleichzeitig die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen erhalten bleibt.

ANMERKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Allgemeine Anmerkungen

6. Der EDSB erkennt an, dass **die Bekämpfung der Steuerhinterziehung ein wichtiges im Allgemeininteresse liegendes Ziel ist**, dessen Verwirklichung erheblich durch einen besseren Austausch zwischen den nationalen Verwaltungen erleichtert würde. Durch einen verbesserten Informationsaustausch könnten die nationalen Steuerverwaltungen das Risiko von Informationsasymmetrien verringern, die ein Hindernis für die vollständige Steuererhebung darstellen.
7. Gleichzeitig möchte der EDSB betonen, dass **das richtige Gleichgewicht zwischen dem Ziel der Steuerehrlichkeit und dem Recht auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten gefunden werden sollte**. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass die für den Informationsaustausch geschaffenen und genutzten Systeme einen Ansatz verfolgen, bei dem die Datenschutzrechte geachtet werden, einschließlich der Grundsätze der Datenminimierung und Datenrichtigkeit.
8. Der EDSB begrüßt, dass **die Richtlinie bestrebt ist, den Grundsatz der Datenminimierung** im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1725 zu achten, die vorsehen, dass personenbezogene Daten „*dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein [müssen]*“. Diesbezüglich stellt die Kommission in der Begründung des Vorschlags fest, dass „*der Umfang der an die Steuerverwaltungen zu übermittelnden Daten im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß DSGVO so festgelegt [wird], dass nur solche Daten erfasst werden, die für die Aufdeckung von Verstößen durch zu niedrige Angaben oder Nichtmeldungen mindestens erforderlich sind*“.
9. Darüber hinaus begrüßt der EDSB, dass der Vorschlag ausdrücklich Datenschutzgarantien in der Richtlinie 2011/16/EU vorsieht. Insbesondere verpflichtet Artikel 1 Absatz 19 des Vorschlags zur Änderung von Artikel 25 Absatz 3⁶ der Richtlinie jeden Mitgliedstaat, **dafür zu sorgen**, dass jede zuständige Behörde oder jedes meldende Finanzinstitut oder jeder Intermediär oder jeder meldende Plattformbetreiber in seinem Hoheitsgebiet „*jede betroffene natürliche Person davon in Kenntnis setzt, dass Informationen in Bezug auf diese Person im Einklang mit dieser*

Richtlinie erhoben und weitergeleitet werden“ und „jeder natürlichen Person alle Informationen des Datenverantwortlichen, auf die diese Person Anspruch hat, so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass die Person ihre Datenschutzrechte wahrnehmen kann, und in jedem Fall, bevor die Information gemeldet wird“.

10. Der EDSB stellt fest, dass **der Vorschlag mit dem** in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO verankerten **Grundsatz der Speicherbegrenzung im Einklang steht**. Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass in Anhang V Abschnitt IV Absatz B des Vorschlags eine Mindest- und eine maximale Aufbewahrungsfrist festgelegt ist, um die unternommenen Schritte und herangezogenen Informationen zur Erfüllung der Meldepflichten zu dokumentieren.
11. In Bezug auf die Systeme, die für den Austausch von Informationen im Rahmen der Richtlinie 2011/16/EU geschaffen und genutzt werden, verweist der EDSB auf die **Stellungnahme 5/2018 zum Schutz der Privatsphäre durch Technikgestaltung**⁷, in der Beispiele von Methoden für die Identifizierung von Vorgaben für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz und für deren Integration in Privacy Engineering-Verfahren zur Anwendung geeigneter technologischer und organisatorischer Garantien geschildert werden.
12. Der EDSB weist darauf hin, dass der Vorschlag den **automatischen Austausch von Informationen** zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht, die von Plattformbetreibern gemeldet werden. Insbesondere erfolgt der automatische Informationsaustausch gemäß den Artikeln 8s und 8ac der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über ein von der Kommission angenommenes elektronisches Standardformat, mit dem ein solcher automatischer Austausch erleichtert werden soll. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB an seine **formellen Kommentare**⁸ zu dem Vorschlag für eine frühere Änderung der Richtlinie 2011/16/EU⁹ vom 17. Juni 2015, die für diesen Vorschlag nach wie vor relevant sind. Er weist insbesondere darauf hin, dass zwar in der Richtlinie 2011/16/EU der Informationsaustausch betreffend natürliche und juristische Personen gleichermaßen geregelt wird, sie jedoch vorsieht, dass der automatische Informationsaustausch nicht in Fällen gilt, in denen ein Bescheid ausschließlich die Steuerangelegenheiten einer oder mehrerer natürlicher Personen betrifft.

Spezifische Anmerkungen

Umfang der von den meldenden Plattformbetreibern an die nationalen Steuerverwaltungen zu übermittelnden Informationen

13. Der Vorschlag enthält zudem neue Meldevorschriften (**Meldepflichten**) für **Plattformbetreiber**, die insbesondere in dem neuen Artikel 8ac der Richtlinie 2011/16/EU festgelegt und in Anhang V des Vorschlags näher beschrieben sind. Die „relevante Tätigkeit“, die von den meldenden Plattformbetreibern zu melden ist, umfasst die Vermietung von unbeweglichem Vermögen, persönliche oder professionelle Dienstleistungen, den Verkauf von Gütern, und die Vermietung jeglicher Verkehrsmittel (durch sogenannte Verkäufer).¹⁰ Die erhobenen und überprüften Informationen sind **den zuständigen nationalen Steuerbehörden von den**

Plattformbetreibern innerhalb eines Monats nach Ablauf des Meldezeitraums zu melden. Die Meldung erfolgt nur in einem Mitgliedstaat (einmalige Meldung).

14. Gemäß dem neuen Artikel 8ac der Richtlinie 2011/16/EU (eingefügt durch Artikel 1 Absatz 6 des Vorschlags) „[ergreift] [j]eder Mitgliedstaat (...) die erforderlichen Maßnahmen, um die meldenden Plattformbetreiber zu verpflichten, den in den Abschnitten II und III des Anhangs V enthaltenen Sorgfalts- und Meldepflichten nachzukommen.“ Insbesondere geht aus **Anhang V Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe c des Vorschlags** hervor, dass jeder meldende Plattformbetreiber für jeden meldepflichtigen Verkäufer, der eine relevante Tätigkeit ausgeübt hat, ausgenommen die Vermietung von unbeweglichem Vermögen, folgende Informationen zu melden hat: „falls von der Bezeichnung des meldepflichtigen Verkäufers abweichend – den Namen des Inhabers des Finanzkontos, auf das die Vergütung eingezahlt oder auf dem sie gutgeschrieben wird, sofern der meldende Plattformbetreiber über diese Information verfügt, **sowie alle sonstigen der Identifizierung dienenden Informationen**, über die der meldende Plattformbetreiber in Bezug auf diesen Kontoinhaber verfügt“.
15. In diesem Zusammenhang ist der EDSB der Auffassung, dass der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen zu weit gefasst ist, da er die Übermittlung jeglicher Art von der Identifizierung dienenden Informationen vom Verkäufer umfassen könnte, selbst Daten, die für die Zwecke der Meldepflicht über das notwendige Maß hinausgehen könnten. Daher empfiehlt der EDSB, **diese Bestimmung zu ändern**, um die zu meldenden „der Identifizierung dienenden Informationen“ konkreter zu definieren, **indem sie beispielsweise an die sehr ähnliche Bestimmung über Vermietungsdienstleistungen für unbewegliches Vermögen in Anhang V Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 3 Buchstabe c des Vorschlags angelehnt wird**, d. h. durch Verwendung der Formulierung „sowie alle sonstigen **Finanzangaben**, über die der meldende Plattformbetreiber in Bezug auf den Kontoinhaber verfügt“ (Hervorhebung nur hier). Nach Auffassung des EDSB ist ein weiter gefasster Anwendungsbereich, der nur an die Art der vom meldepflichtigen Verkäufer ausgeübten relevanten Tätigkeit anknüpft, nicht gerechtfertigt, und daher sollte ein engerer Anwendungsbereich vorgezogen werden.

Datenverarbeitung über die von der Kommission bereitgestellte sichere zentrale Schnittstelle für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

16. Artikel 1 Absatz 15 als zentrales Element des Vorschlags fügt der Richtlinie 2011/16/EU des Rates den Artikel 21 Absatz 7 hinzu, der vorsieht, dass, [die] Kommission (...) eine **sichere zentrale Schnittstelle** für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung [entwickelt], über die die Mitgliedstaaten unter Verwendung der Standardformblätter gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 3 kommunizieren, und stellt die entsprechende technische und logistische Unterstützung bereit. (...)“ und „legt die nötigen praktischen Regelungen im Wege von **Durchführungsrechtsakten** fest.“¹¹
17. Den von der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen zufolge besteht die **sichere zentrale Schnittstelle** seit dem 1. Januar 2019. Mit dem neuen Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie 2011/16/EU soll eine Rechtsgrundlage für die genannte sichere

zentrale Schnittstelle geschaffen werden, da die Kommission die Schnittstelle in der Praxis weiterhin technisch und logistisch unterstützen wird. Diesbezüglich erinnert der EDSB daran, dass die Kommission bei der Bereitstellung dieser technischen und logistischen Unterstützung alle einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 einhalten muss und dass die strikte Einhaltung der Bestimmungen über die **Sicherheit** der Verarbeitung von besonderer Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auf seine „**Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten für die Bereiche IT-Governance und IT-Management der EU-Institutionen**“¹². Zudem ist der EDSB der Ansicht, dass die Garantien, die für die Verwaltung der zentralen Datenbank gelten, die in **seiner Stellungnahme 1/2019 zu zwei Legislativvorschlägen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs**¹³ aufgeführt sind, auch in diesem Fall anwendbar sind.

18. Der EDSB stellt ferner fest, dass gemäß dem Wortlaut des neuen **Artikels 25 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2011/16/EU** die Kommission als **Datenverarbeiterin fungieren würde**. Der EDSB ist jedoch in Übereinstimmung mit seinen jüngsten **Leitlinien zu den Begriffen „Verantwortlicher“, und „Auftragsverarbeiter“**¹⁴ sowie früheren Stellungnahmen¹⁵ der Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Kommission entgegen dem Wortlaut des Vorschlags¹⁶ die Funktion eines **für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines gemeinsam mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats für die Verarbeitung Verantwortlichen** haben kann. Nach Ansicht des EDSB muss die Rolle der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 **weiter konkretisiert** werden, insbesondere im Rahmen einer Bewertung der Entscheidungsbefugnisse der Kommission, die sich aus den besonderen Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten ergeben sowie den tatsächlichen Umständen der technischen und logistischen Unterstützung, die innerhalb der zentralen sicheren Schnittstelle geleistet wird. Mit anderen Worten fordert der EDSB die Kommission auf, ihre Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der zentralen sicheren Schnittstelle zu prüfen, um eine potenzielle implizite Zuständigkeit als Verantwortliche oder gemeinsam Verantwortliche auszuschließen. Daher **empfehlen wir, die in den durch Artikel 1 Absatz 19 und Erwägungsgrund 25 des Vorschlags** eingefügten neuen Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU vorgesehene Berechtigung der Kommission als „Datenverarbeiterin“ zu überdenken.
19. Abschließend hebt der EDSB hervor, dass er erwartet, dass er **vor Erlass der Durchführungsrechtsakte**, welche die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die sichere zentrale Schnittstelle *festlegen*, gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 von der Kommission angehört wird.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

20. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

Einen **Ansatz zu verfolgen, bei dem die Datenschutzrechte geachtet werden**, insbesondere die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Datenminimierung und Datenrichtigkeit in den für den Informationsaustausch geschaffenen und verwendeten Systemen;

Anhang V Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe c des Vorschlags dahingehend zu ändern, dass die zu meldenden „der Identifizierung dienenden Informationen“ besser spezifiziert und auf Finanzangaben beschränkt werden;

sicherzustellen, dass die **zentrale sichere Schnittstelle im Einklang mit den Bestimmungen über die Sicherheit der Verarbeitung** nach der Verordnung (EU) 2018/1725 steht, insbesondere unter Heranziehung der vom EDSB herausgegebenen „Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten für die Bereiche IT-Governance und IT-Management der EU-Institutionen“;

In Bezug auf die sichere zentrale Schnittstelle den **Verweis auf die Rolle der Kommission als „Datenverarbeiterin“** gemäß dem neuen Artikel 25 Absätze 2 und 5 der Richtlinie 2011/16/EU, eingefügt durch Artikel 1 Absatz 19 des Vorschlags sowie Erwägungsgrund 25 des Vorschlags, im Vorschlag zu überdenken;

Brüssel, 28. Oktober 2020

Wojciech Wiewiorowski

(elektronisch unterzeichnet)

Endnoten

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018).

³ Siehe Erwägungsgrund 60 der Verordnung (EU) 2018/1725: *„Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen oder Empfehlungen sollte sich die Kommission darum bemühen, den Europäischen Datenschutzbeauftragten anzuhören, damit in der gesamten Union einheitliche Datenschutzvorschriften gewährleistet sind. Eine Konsultation durch die Kommission nach Annahme eines Rechtsakts oder bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte im Sinne der Artikel 289, 290 und 291 AEUV und nach der Annahme von Empfehlungen und Vorschlägen für Übereinkünfte mit Drittländern und internationalen Organisationen nach Artikel 218 AEUV sollte verbindlich vorgeschrieben werden, wenn sich diese auf das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auswirken. In diesen Fällen sollte die Kommission verpflichtet sein, den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu konsultieren, es sei denn, die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine obligatorische Konsultation des Europäischen Datenschutzausschusses vor – beispielsweise zu Angemessenheitsbeschlüssen oder delegierten Rechtsakten in Bezug auf standardisierte Bildsymbole und die Anforderungen für Zertifizierungsverfahren.“*

⁴ Siehe Begründung des Vorschlags.

⁵ Der EDSB möchte daran erinnern, dass Fragen der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit **digitalen Plattformen** im Hinblick auf indirekte Steuern Gegenstand der Stellungnahme 1/2019 des EDSB zu zwei Gesetzgebungsvorschlägen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs waren, abrufbar unter:

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-03-15_edps_opinion_combating_vat_fraud_en_de.pdf

in welcher der EDSB unter anderem ausführte: „So weisen wir insbesondere darauf hin, dass die im Zusammenhang mit diesen Vorschlägen zu verarbeitenden Daten **nicht mit den Verbrauchern (Zahlern), sondern nur mit den Online-Unternehmen (Zahlungsempfängern) in Zusammenhang stehen sollten**. Dadurch würde das Risiko begrenzt, dass die Informationen für andere Zwecke wie beispielsweise die Kontrolle der Kaufgewohnheiten der Verbraucher verwendet werden. **Wir begrüßen die Tatsache, dass die Kommission diesen Ansatz verfolgt hat, und empfehlen, diesen Ansatz in den Verhandlungen mit den Mitgesetzgebern, die zur endgültigen Annahme der Vorschläge führen, beizubehalten.**“

⁶ In dem neuen Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie heißt es: „Unbeschadet von Absatz 1 sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass seine zuständige Behörde oder jedes meldende Finanzinstitut oder jeder Intermediär oder jeder meldende Plattformbetreiber in seinem Hoheitsgebiet:

jede betroffene natürliche Person davon in Kenntnis setzt, dass Informationen in Bezug auf diese Person im Einklang mit dieser Richtlinie erhoben und weitergeleitet werden;

jeder natürlichen Person alle Informationen des Datenverantwortlichen, auf die diese Person Anspruch hat, so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass die Person ihre Datenschutzrechte wahrnehmen kann, und in jedem Fall, bevor die Information gemeldet wird.“

⁷ Siehe https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-05-31_preliminary_opinion_on_privacy_by_design_de.pdf

⁸ Abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/15-06-17_comments_tax_rulings_de.pdf

⁹ COM (2015) 135.

¹⁰ **Verkäufer** bedeutet im Vorschlag in Anhang V Abschnitt I Unterabschnitt B Nummer 5 *„ein Nutzer einer Plattform, (...) die/der jederzeit während des Meldezeitraums auf der Plattform registriert ist und die relevante Tätigkeit ausübt“*. Auch Rechtsträger können Verkäufer sein. Ein „aktiver Verkäufer“ ist jeder Verkäufer, der während des Meldezeitraums eine relevante Tätigkeit leistet.

Ein „meldepflichtiger Verkäufer“ ist jeder aktive Verkäufer, bei dem es sich nicht um einen freigestellten Verkäufer handelt, und der während des Meldezeitraums eine relevante Tätigkeit ausgeführt hat, während er in einem Mitgliedstaat ansässig ist oder der während des Meldezeitraums ein in einem Mitgliedstaat belegenes unbewegliches Vermögen vermietet hat.

¹¹ *„Die Kommission entwickelt eine sichere zentrale Schnittstelle für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, über die die Mitgliedstaaten unter Verwendung der Standardformblätter gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 3 kommunizieren, und stellt die entsprechende technische und logistische Unterstützung bereit. Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten haben Zugang zu dieser Schnittstelle. Für die Erhebung von Statistiken hat die Kommission Zugang zu Informationen über die*

Austauschvorgänge, die in der Schnittstelle aufgezeichnet werden und automatisch extrahiert werden können. Der Zugang der Kommission erfolgt unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, statistische Angaben über den Informationsaustausch gemäß Artikel 23 Absatz 4 vorzulegen.

Die Kommission legt die nötigen praktischen Regelungen im Wege von **Durchführungsrechtsakten** fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.“

¹² **Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten für die Bereiche IT-Governance und IT-Management der EU-Institutionen**, März 2018, abrufbar unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/it_governance_management_de.pdf

¹³ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-03-15_edps_opinion_combating_vat_fraud_en_de.pdf

¹⁴ Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725, abrufbar unter:

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07_edps_guidelines_on_controller_processor_and_jc_reg_2018_1725_de.pdf

¹⁵ Stellungnahme 1/2019 des EDSB zu zwei Legislativvorschlägen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, Seite 8, Nr. 13.

¹⁶ Erwägungsgrund 25: „Meldende Finanzinstitute, Intermediäre, meldende Plattformbetreiber und die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats gelten als gemeinsame Datenverantwortliche, und die Kommission gilt als **Datenverarbeiterin** im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679“.